

DER BUNDESMINISTER  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG  
GZ 10 072/546-1.13/87

II-840 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Unfall bei militärischer Übung in  
Vorarlberg;

Anfrage der Abgeordneten Dr. Ermacora  
und Kollegen an den Bundesminister  
für Landesverteidigung, Nr. 262/J

281 IAB

1987-05-27

zu 262 IJ

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ermacora und Kollegen am 31. März 1987 an mich gerichteten Anfrage Nr. 262/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich die vorliegende Anfrage im einzelnen beantworte, möchte ich darauf hinweisen, daß der in höchstem Maße bedauerliche Unfall, dem ein junger Vorarlberger Grundwehrdienster während eines Leistungsmarsches des Landwehrstammregimentes 91 zum Opfer fiel, seitens des Militärkommandos Vorarlberg sofort zum Anlaß genommen wurde, eine Untersuchungskommission einzusetzen. Auf Grund des Ergebnisses dieser Untersuchung wurde gegen den Kommandanten der Marschgruppe, der der Verunglückte angehörte, Disziplinar- und Strafanzeige erstattet. Ich bitte daher um Verständnis, daß ich mich im folgenden zu dem Unfall nur insoweit äußern kann, als hiedurch nicht in das laufende Verfahren eingegriffen wird.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Der "Gefechtsleistungsmarsch" bezweckt einerseits die Überprüfung des Ausbildungserfolges, andererseits soll hiedurch der Teamgeist innerhalb der Gruppe gefördert werden. Durch seinen abwechslungsreichen Stationsbetrieb und seinen gleichermaßen motivierenden wie leistungsfördernden Charakter ist er im allgemeinen sowohl beim Kader als auch bei den Mannschaften sehr beliebt. Der Leistungsmarsch stellt somit eine wichtige Ausbildungskomponente dar, die in den letzten beiden Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen hat.

Zu 2:

Die Entscheidung, ob und wann ein Leistungsmarsch durchgeführt wird, obliegt dem Truppenkommandanten. Sofern dieser die Durchführung eines solchen Leistungsmarsches bei den ihm unterstellten Einheiten befiehlt, ist die Teilnahme für jeden Soldaten, auf dessen Einheit und Einrückungstermin sich diese Anordnung bezieht, verpflichtend.

Zu 3:

Das Durchwaten eines fließenden Wassers war dienstplanmäßig nicht vorgesehen; die Wahl des Marschweges war dem Kommandanten der Marschgruppe innerhalb eines vorgegebenen Rahmens überlassen.

Zu 4:

Das Durchwaten des Gewässers war vom Kommandanten der Marschgruppe befohlen; die Frage ist daher prinzipiell zu bejahen. In diesem Zusammenhang erscheint aber auch der zu 5 aufgezeigte Umstand nicht unerheblich.

Zu 5:

Wie die Erhebungen der Untersuchungskommission ergaben, hat sich der Verunglückte bei einer Vorübung selbst als Schwimmer deklariert. Leider ließen erst die Erhebungen der Untersuchungskommission erkennen, daß er tatsächlich kein sicherer Schwimmer gewesen sein dürfte.

Zu 6 und 7:

Nach der Ausbildungsvorschrift für das Bundesheer "Allgemeiner Gefechtsdienst (AGD)" ist das Überwinden von Gewässern als eine Form des Überwindens von Hindernissen allgemein umschrieben. Demnach können "Gewässer mit griffigem Flußgrund (Schotter, Sand) und geringer Strömung" bis Kniestiefe ohne Sicherheitsvorkehrungen durchwatet werden.

Zu 8:

Abgesehen von den bereits einleitend erwähnten Veranlassungen wurden die Kommandanten bis zur restlosen Aufklärung dieses tödlichen Unfalles angewiesen, bei der Durchführung von Leistungsmärschen mögliche Gefahren durch eine noch rigorosere Überwachung und Befehlsgebung weitestgehend auszuschließen. Überdies habe ich diesen tödlichen Unfall im Dienst zum Anlaß genommen, eine genaue Prüfung darüber anzuordnen, ob die bestehenden Sicherheitsbestimmungen ausreichen, um derartige Unfälle in Zukunft nach menschlichem Ermessen zu vermeiden.

26. Mai 1987